



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

An den
Deutschen Hängegleiterverband e.V.
Herrn Klaassen
Postfach 88
83701 Tegernsee



Naturschutz Fachbereich 420
Susanne Decher
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 004

Telefon: 0761 2187-4212
Telefax: 0761 2187-74212
E-Mail: naturschutz@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel "Lindenberg", Buchenbach

Freiburg, den 03.04.2012
Unser Zeichen: 420.2.364.781

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wurde im Jahr 2011 im Probetrieb zugelassen. Nach diesem Jahr des probeweisen Flugbetriebs sind uns keine Anhaltspunkte über negative Auswirkungen bekannt geworden. In Anlehnung an unsere letztjährigen Ausführungen, nehmen wir zu vorliegendem Verlängerungsantrag im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten wie folgt Stellung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich südlich des „Lindenbergs“ auf Gemarkung Unteribental, Gemeinde Buchenbach, innerhalb des Naturparks Südschwarzwald mit Verordnung vom 08.03.2000.

Bei den vorgesehenen Start- und Landezonen handelt es sich um Wiesen- bzw. Weideflächen. Naturschutzfachlich hochwertige Bereiche werden nicht unmittelbar tangiert. In Nähe der Landefläche 1 befindet sich im Nordosten das besonders geschützte Biotop Nr. 8014-315-0256 „Nasswiese W Thomashansenhof“ sowie im Bereich der Landefläche 2 der in diesem Bereich ebenfalls als Biotop besonders geschützte Ibenbach (Nr. 8014-315-0251 „Ibenbach zwischen N Gemeindegrenze und Leismacherhof“), der gleichzeitig Bestandteil des FFH-Gebiets „Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken“ ist. Auszüge aus der Biotopkartierung wurden Ihnen im letzten Jahr übersandt.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Naturpark-Verordnung bedürfen alle Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis ist insbesondere für die Anlage oder Veränderung von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten wie Hängegleiter und Gleitsiegel, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, erforderlich (§ 4 Abs. 2 NaturparkVO). Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist (§ 4 Abs. 4 Naturpark-VO).

Weiterhin sind gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Darüber hinaus sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu überprüfen; bei erheblichen Beeinträchtigungen wäre das Vorhaben unzulässig (§ 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Gemäß dem vorgelegten Erfahrungsbericht des Gleitschirmclubs Colibri vom 16.01.2012 fanden im ersten Halbjahr 2011 lediglich 28 Starts und Landungen statt. Die strittige Parksituation kann entsprechend der Angaben des Gleitschirmclubs durch Parken auf dem Hof des Landeplatzbauerns und Fahrgemeinschaften gelöst werden. Sofern der Flugbetrieb nicht ausgeweitet wird, ist aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu rechnen. Da die Folgeentwicklung der beantragten Nutzung jedoch nicht abschließend eingeschätzt werden kann, sollte die Erlaubnis lediglich **befristet für maximal 5 Jahre**, unter der Bedingung der Vorlage eines jährlichen Erfahrungsberichts erteilt werden.

Soweit sich die Nutzung weiterhin auf die ursprünglich beantragten 5 Starts an 30 Flugtagen beschränkt und keine weiteren baulichen oder sonstigen Veränderungen erforderlich sind, stimmen wir aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten einer befristeten Außenstart- und Landeerlaubnis auf den Grundstücken Flst.Nrn. 9, 9/1 und 8/2 der Gemarkung Unteribental zu.

Die folgenden **Nebenbestimmungen** sind in die Genehmigung aufzunehmen:

- Die zum Start und zur Landung vorgesehenen Grundstücke Flst.Nrn. 8/2, 9 und 9/2, Gemarkung Unteribental, sind als Wiesenflächen zu belassen. Bauliche Anlagen, Befestigungen, Einfriedungen, sonstige Einrichtungen oder Geländemodellierungen sind nicht zulässig.

- Die Grundstücke dürfen nur durch Vereinsmitglieder und nur mit Hängegleitern als Start- und Landefläche genutzt werden.
- Fahrzeuge dürfen nicht in der freien Landschaft abgestellt werden.

Der Zugang zum Startplatz soll möglichst zu Fuß vom Landeplatz aus über ausgewiesene Wanderwege erfolgen. Bei der Startfläche sind ggf. die ausgewiesenen Parkflächen bei der Wallfahrtskirche (Haus Maria Lindenberg) zu nutzen. Sofern diese nicht genutzt werden dürfen, sind Parkflächen auf dem Hof des Landeplatzbauern zu nutzen und Fahrgemeinschaften zu bilden.

- Die besonders geschützten Bereiche (Biotop, FFH-Gebiet) im Bereich der Landeflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden; dies ist durch entsprechende Hinweise und geeignete Vorkehrungen sicherzustellen.
- Es ist ein jährlicher Erfahrungsbericht vorzulegen, der über die Anzahl der erfolgten Starts und Landungen, die Parksituation, eventuelle Nutzungskonflikte und ähnliches Aufschluss gibt.

Bei Beachtung dieser Auflagen gehen wir davon aus, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotop und des FFH-Gebiets erfolgt und die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden können. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Naturparkverordnung ist in diesem Fall nicht zu erwarten, so dass die erforderliche Zustimmung nach der Naturpark-Verordnung „Südschwarzwald“ hiermit erteilt wird.

Anmerkung:

Neben den vorgenannten Nebenbestimmungen, bitten wir die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach der Naturparkverordnung in Ihre Entscheidung mit aufzunehmen (s. obige Ausführungen).

Mit freundlichen Grüßen


Decher